

MUSTERLÖSUNG - **ENTSCHEIDUNGSFINDER** DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

Welche ist die ideale und individuelle Lösung für Ihr Unternehmen?

	Bilanz- wirksamkeit	Verwaltungs- aufwand	Zusatz- kosten	Kapital- anlage	Riester- förderung	Steuern bei Einzahlung (seit 08-2007 weiter SV-frei	möglicher Beitrags- aufwand
DIREKTZUSAGE (Pensionszusage)	ja, Rückstellungs- bildung zwingend	relativ hoch	PSV-Beitrag *)	frei	nicht möglich	lohnsteuerfrei ***)	faktisch frei ****)
Unterstützungskasse	keine	minimal	PSV-Beitrag u. Verwaltung	reglementiert	nicht möglich	lohnsteuerfrei	faktisch frei ****)
Direktversicherung (DV) bis 12-04 n § 40b EstG seit 01-05 n. § 3, Ziff. 63 ESTG	keine	minimal	keine	reglementiert	möglich **)	lohnsteuerfrei	*****)
Pensionsfonds	keine	minimal	PSV-Beitrag	weitgehend frei	möglich **)	lohnsteuerfrei	*****)
Pensionskasse	keine	minimal	keine	reglementiert	möglich **)	lohnsteuerfrei	*****)

*) nicht erforderlich für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 50% Beteiligung am Stammkapital, oder ...siehe www.psvag.de

PSV a.G. – Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit,

***) ist an bestimmte Bedingungen gebunden

****) nicht SV-pflichtige GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer werden ggf. in die besondere Steuertabelle (die für Richter, Offiziere usw.) eingestuft.

*****) Auf die Beitragszahlung kommt es nicht an, nur auf z.B. individuelle Angemessenheitsgrenzen.

***** (hier gilt: in diesen Durchführungswegen dürfen einem einzeln oder in zwei oder drei zusammen pro Versorgungsberechtigten höchstens 4% der gültigen BBG der gesetzlichen RV als Beitrag eingezahlt werden. Hat ein Versorgungsberechtigter noch keine DV nach § 40B ESTG, kann dieser zusätzlich per anno 1.800,- EUR in diese Vertragsformen einzahlen. Weitere wichtige Einzelheiten erhalten Sie im Beratungsgespräch.